

Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt
AZ: 321600.007.14EW

Piratenpartei Deutschland
z. Hd. Herrn Ingo Knabe
Lehrter Straße 12
39418 Staßfurt

Fachbereich: II
Fachdienst/
Serviceeinheit: Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in: Herr Görtz
Telefon: 03925/981-461 / -464
Straße: Steinstraße 19
Zimmer: 05
E-Mail: ordnung@stassfurt.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
22.04.2014

Unser Zeichen
321600.007.14EW

Datum
22.04.2014

Sondernutzungsgenehmigung

zum Anbringen von Wahlsichtwerbung anlässlich der Europawahl am 25.05.2014 in der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsteile (hier: Ihr Antrag vom 22.04.2014)

Sehr geehrter Herr Knabe,

auf der Grundlage des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt -in der Fassung vom 14.04.2011 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung am 24.11.2011- wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Sondernutzungsgenehmigung für Wahlwerbung an kommunalen Lichtmasten erteilt.

(I) Nebenentscheidungen

Nach pflichtgemäßem Ermessen ergeht die Sondernutzungsgenehmigung entsprechend nachfolgender Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen:

1. In der Stadt Staßfurt, einschließlich der Ortsteile Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Üllnitz, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Rothenförde dürfen maximal **➤ 100 Stück** Wahlsichtwerbung (Wahlplakate) an kommunalen Lichtmasten angebracht werden. Das Aufteilungsverhältnis in der Stadt Staßfurt und den Ortsteilen ist dabei frei wählbar.
2. Die Plakattafeln dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag (**ab: 14.04.2014**) angebracht werden und sind einen Tag nach dem Wahltag, spätestens bis zum darauffolgenden Samstag (**ab: 31.05.2014**) abzunehmen.

-/2

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE30800555003021100880
BIC NOLADE21SES
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE05AZZ00000021316

Postanschrift:
Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 0 39 25 / 981 - 0
Fax: 0 39 25 / 981-205

Internet: www.stassfurt.de
E-Mail: stadt@stassfurt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

3. Sollten die Plakattafeln nach Ablauf der Abnahmefrist (siehe 2.) nicht entfernt worden sein, drohe ich Ihnen hiermit das Entfernen im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt auf Ihre Kosten an. Die Kosten der Ersatzvornahme richten sich hierbei nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für das Entfernen der Plakattafeln und werden mit 39,00 Euro/ je Stundensatz zuzüglich außergewöhnlicher Auslagen (z.B. Beförderung und Verwahrung von Sachen) veranschlagt und sind von Ihnen zu tragen.
4. Das Datum des Anbringungstages unter Angabe des Ortsteils, des Straßennamens und der jeweiligen Anzahl der angebrachten Plakate ist entsprechend des in der Anlage beigefügten Formulars zu dokumentieren und spätestens am, dem Anbringungstag folgenden Werktag der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
5. Im genehmigten Zeitraum der Sondernutzung muss eine unmittelbar verantwortliche Person telefonisch und auch per E-Mail erreichbar sein. Die erreichbare Telefonnummer und die verwendbare E-Mail Adresse sind auf dem in der Anlage beigefügten Formular zu notieren und ebenfalls vorzulegen.
6. Die Plakattafeln dürfen die Größe des Formates A1 (594 x 841mm) nicht übersteigen.
7. Die Plakattafeln dürfen nur an Lichtmasten befestigt werden. Im Verlauf eines Straßenzuges sind vor und nach einem, durch den Genehmigungsinhaber belegten Lichtmast drei Masten frei zu halten, d. h. durch den Genehmigungsinhaber darf nur jeder vierte Lichtmast belegt werden. Ein mit einer Banderole (Zeichen 394) gekennzeichnete Lichtmast wird dabei als freibleibend mitgezählt. Die Regelungen gelten gesondert für jede Straßenseite. Es ist zwingend darauf zu achten, dass **nicht mehr als zwei Plakattafeln übereinander an einem Lichtmast** angebracht sind. Eine doppelseitige Anbringung ist möglich und zählt als ein Plakat.
8. Die Plakattafeln dürfen nur mittels Schelle oder Kunststoffband bzw. kunststoffbeschichtetem Draht befestigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Befestigungsmittel die Lichtmasten nicht beschädigen. Die Befestigungsmittel sind bei der Abnahme rückstandslos zu beseitigen.
9. Die Plakattafeln sind in einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 2,40 m, gemessen ab Unterkante der Plakattafel, anzubringen.
10. Die Plakattafeln dürfen die Flüssigkeit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Die Plakattafeln müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen und einschlägigen Vorschriften insbesondere der Windlast, genügen. Sie sind regelmäßig auf eine feste Anbringung, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
11. Die Plakattafeln dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

12. Unzulässig ist:

- (a) das Anbringen von Plakattafeln an Lichtmasten, die mit dem Zeichen 394 (Klebeschild) versehen sind;



Erläuterung:

Das Zeichen kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Laternen, die nicht die ganze Nacht leuchten. In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben sein, wann die Laterne erlischt.

- (b) das Anbringen an Brücken und Verkehrsleiteinrichtungen;
(c) das Anbringen an Ampelanlagen sowie in und an Kreisverkehren;
(d) das Anbringen vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen, Ampelanlagen und Kreisverkehren bis zu 15 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten;
(e) das Anbringen an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen sowie Straßennamensschildern;
(f) das Anbringen an Bäumen;
(g) das Anbringen an Pollern;
(h) das Anbringen 80 m vor und hinter Bahnübergängen
(i) das Anbringen von Plakatträgern außerhalb der geschlossenen Ortslage/Ortschaften (Begrenzung durch Ortstafeln);
13. Sollten die Plakattafeln zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) Instand zu setzen oder spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen. Das Vorliegen einer erheblichen Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit und wesentliche Vermögenswerte) kann eine unverzügliche Beseitigung erforderlich machen. Beanstandungen liegen vor, wenn die Plakatierung gegen die Auflagen dieser Genehmigung verstößt.
14. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1. bis 13. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
15. Die erteilten Auflagen können jederzeit nachträglich geändert oder ergänzt werden.
16. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht festgesetzt.

Sonstige Hinweise:

- Während der Wahlzeit (☞ am 25. Mai 2014) ist gem. § 32 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) -in der derzeit gültigen Fassung- in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Eine Auflistung der Wahl- und Briefwahlräume für den Bereich der Stadt Staßfurt befindet sich in der Anlage dieser Genehmigung.
- Bei der Anbringung von Wahlwerbung auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

- **Wahlwerbung, die ohne Genehmigung, die zulässige Größe / Anzahl der Plakate übersteigt, außerhalb der genehmigten Zeit betrieben wird und/oder nicht auflagenkonform angebracht wurde, stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar und kann neben der kostenpflichtigen Entfernung als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Die kostenpflichtige Entfernung der unerlaubten Sondernutzung erfolgt auf Grundlage des § 20 StrG LSA in Verbindung mit den §§ 47 und 48 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Danach kann die zuständige Behörde (hier: die Stadt Staßfurt) einen im Zusammenhang mit der Sondernutzung einer öffentlichen Straße auftretenden rechtswidrigen Zustand u.a. dann auf Kosten des Pflichtigen beseitigen, wenn entsprechende Anordnungen an diesen nicht Erfolg versprechend sind. Die Kosten richten sich hierbei nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für das Entfernen der Plakattafeln.**
- Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Staßfurt für die Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen und durch den Erlaubnisnehmer, seine Mitarbeiter oder die von ihm mit der Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung beauftragten Unternehmen und deren Arbeitnehmer schuldhaft verursacht worden sind.

(II) Begründung

Die Wahlwerbung mit Plakaten im öffentlichen Straßenraum stellt – auch für Parteien anlässlich eines Wahlkampfs – eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Gem. § 18 (1) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) - *in der derzeit gültigen Fassung* - ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde bedarf. Die Plakatierung soll in der Stadt Staßfurt und in den Ortsteilen der Stadt Staßfurt vorgenommen werden, somit liegt die Zuständigkeit der Erlaubniserteilung bei der Stadt Staßfurt. Ihr Schreiben vom 22.04.2014 werte ich als Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Wahlplakaten.

Nach § 18 (2) StrG LSA kann die Erlaubnis mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen, habe ich mich für die Begrenzung der Stückzahl der Plakate, hier: 100 Stück in der Stadt Staßfurt und den Ortsteilen, entschieden. Die Begrenzung ist erforderlich, um etwaige Gefahren, die durch Ablenken der Verkehrsteilnehmer, aufgrund des Lesens der unzähligen verschiedenen Plakate, im Vorbeifahren und der sich daraus möglich ergebenden Straßenverkehrsunfälle, z.B. Auffahrunfälle entstehen, zu vermeiden und soweit wie möglich auszuschließen.

Erlaubniserteilungen mit unbegrenzter Stückzahl hätten zur Folge, dass der öffentliche Verkehrsraum der Art mit Plakaten versehen werden würde, dass eben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird und Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen würden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - *in der derzeit gültigen Fassung* - wird die sofortige Vollziehung der Auflagen 1-13 angeordnet. Die Befolgung der Auflagen einer ordnungsgemäßen Plakatierung liegt im öffentlichen Interesse, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Falschplakatierungen haben eine negative Vorbildfunktion und erwecken bei einer Duldung in der Bevölkerung den Anschein,

dass den politischen Parteien Sonderrechte gewährt bzw. eingeräumt werden. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass mit der Durchsetzung bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden muss.

Androhung des Zwangsmittels

Rechtsgrundlage für die Androhung der Ersatzvornahme ist § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 i. V. m. §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2003.

Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln erwirkt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Ein Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen zu 1.-13. hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 59 Abs. 1 SOG LSA ist ein Zwangsmittel zuvor grundsätzlich anzudrohen.

Nach § 55 Abs. 1 SOG LSA kann ich eine Handlung auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin vornehmen oder vornehmen lassen, wenn diese/r die Handlung innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig ausführt.

Die Verfügung wird erst dann vollstreckt, wenn der Eigentümer/die Eigentümerin meiner Anordnung nicht Folge leistet.

Die Auswahl des Zwangsmittels liegt in meinem Ermessen. Hier wurde die Ersatzvornahme gewählt, weil dieses Mittel am ehesten geeignet ist die Plakate nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die geforderte Maßnahme ist eine vertretbare Handlung und kann daher im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

Kostenentscheidung

Für die Sondernutzungsgenehmigung werden gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Staßfurt einschließlich aller Ortsteile (Sondernutzungsgebührensatzung) *-in der derzeit gültigen Fassung-* keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Görtz

Anlage

Auflistung Wahl- und Briefwahlräume anlässlich der Europa- und Kommunalwahl 2014
Formular zur Dokumentation der Plakatierung

(Anlage zur Sondernutzungsgenehmigung vom 22.04.2014)

Wahl- und Briefwahllokale zur Europa- und Kommunalwahl 2014 (Stand: 18.03.2014)

Wahllokale		Straße, Hausnummer
Staßfurt		
1	Verwaltungsgebäude Haus 1	Steinstraße 19
2	Altenpflegeheim "St. Johannes"	Neundorfer Straße 65
3	Kita "Leop. Spatzennest"	Bernburger Straße 29
4	L.-Uhland-Schule; Speiseraum	Kirchplatz 1
5	Berufsschule	Salzwerkstraße 6
6	Salzland Druck GmbH	Löbnitzer Weg 10
7	Dr-Frank-Gymnasium/Haus 2	Königsplatz 1
8	Kita "Sandmännchen"	Sülzestraße 1a
9	Grundschule Nord;	Straße der Solidarität 42
10	Grundschule Nord;	Straße der Solidarität 42
OT Hohenerxleben		
11	Dorfgemeinschaftshaus	Kastanienallee 3
OT Athensleben		
12	Dorfgemeinschaftshaus	Athensleben
OT Löderburg		
13	Grundschule	Breite Straße 22 a
14	Jugendzentrum	Karlstraße 35a
OT Rathmannsdorf		
15	Dorfgemeinschaftshaus	Liethestraße 18a
OT Neundorf (Anhalt)		
16	Turnhalle	Plan 7
OT Förderstedt		
17	Sekundarschule	Neue Schulstraße 6
OT Atzendorf		
18	Kita	Unseburger Weg 32
OT Löbnitz (Bode)		
19	Freiwillige Feuerwehr	Hohenerxlebener Weg 3
OT Brumby		
20	Kita	An der Röthe 6
OT Glöthe		
21	Bürgerhaus	Ernst-Thälmann-Straße 10
OT Üllnitz		
22	Freiwillige Feuerwehr	Alte Dorfstraße 6
Briefwahllokale		
Staßfurt	Stadtverwaltung Haus 2	Steinstraße 38
OT Förderstedt	Rathaus	Magdeburg-Leipziger-Str. 24

Aktenzeichen: **AZ: 321600.007.14EW**

Formular zur Sondernutzungsgenehmigung
vom: **22.04.2014**

Formular zur Sondernutzungsgenehmigung
vom: **22.04.2014**

Verantwortlicher:	Partei bzw. Einzelkandidat	Name/Vorname
	Telefon (Festnetz und/oder Handy)	E-Mail

[illegible]